

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0339/2010

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

23.04.2010

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße und im Stadtbezirk Münster-Nord, Ortsteil Kinderhaus

Beratungsfolge

18.05.2010	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
18.05.2010	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
01.06.2010	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
02.06.2010	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
09.06.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
09.06.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** und **Anlage 2** beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen werden beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Dem Ordnungsamt liegen folgende Anträge auf Freigabe von Verkaufszeiten an Sonntagen vor:

- Antrag der Werbegemeinschaft Kinderhaus e. V. vom 11.02.2010 auf Freigabe der Verkaufszeiten am 07.11.2010 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster-Nord, Ortsteil Kinderhaus,
- Antrag der Aktions- und Werbegemeinschaft Hammer Straße e. V. vom 10.02.2010 und Ergänzungsmittelteilung vom 16.02.2010 auf Freigabe der Verkaufszeiten von 13.00 – 18.00 Uhr für den bereits durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 23.05.2002 genehmigten Sonntag 01.08.2010 und für die Sonntage 31.10.2010 und 05.12.2010 für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße vom Ludgeriplatz bis zur Einmündung der Augustastraße.

Auf Grund der politischen Diskussion und des parteiübergreifenden Meinungsbildes sowie mit Blick auf die Entscheidung des Rates vom 17.03.2010, V/0085/2010, sieht die Verwaltung davon ab, den Antrag der Aktions- und Werbegemeinschaft Hammer Straße e. V. in Bezug auf den Sonntag am 05.12.2010 (1. Advent) dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 6 LÖG NRW können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Für den Stadtbezirk Münster-Nord ist für das Kalenderjahr 2010 bisher kein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es ist somit ausreichender Spielraum vorhanden, diesen Sonntag freizugeben.

Für den Stadtbezirk Münster-Mitte ist für das Kalenderjahr 2010 bereits ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Hammer Straßenfest“ für den Termin 01.08.2010 genehmigt worden. Es ist deshalb erst ein Sonntag verbraucht, so dass das zulässige Kontingent nicht ausgeschöpft ist.

Die beantragten Verkaufszeiten liegen außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen werden erfüllt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In den zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnungen werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in den Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum“ und „Typ D: Nahbereichszentrum“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der ersten Veranstaltung, wird eingehalten.

Obwohl die Anhörung der Sozialpartner nicht mehr vorgeschrieben ist, sind diese entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über den vorliegenden Antrag informiert worden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten an den Sonntagen 31.10.2010 und 07.11.2010, liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Verordnungen zu beschließen.

I. V.

gez.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen